

§ 9 Bestehenbleiben von Eintragungen

¹Unberührt bleiben bestehende Eintragungen über Bergberechtigungen und Fischereirechte. ²Die Vorschriften dieser Verordnung sind jedoch anzuwenden, wenn ein Bergwerksgrundbuch, ein Grundbuch über ein anderes Bergrecht oder ein Fischereigrundbuch umgeschrieben wird.